

HÜNSTETTEN – OBERLIBBACH

ERGÄNZUNGSSATZUNG SÜDWESTLICHER ORTSRAND

ERGÄNZUNGSSATZUNG

§ 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
i.V. mit § 9 (1), (2) + (4) BauGB

GRÜNORDNUNGSPLAN

§ 1a + § 9 (1a) BauGB
i.V. mit § 9 (1) Nr. 25 BauGB

PROJEKT-NR. : 30.64

PLAN-NR. : (CAD-2) 02

MASSTAB : 1 : 500

DATUM : 07.07.1999

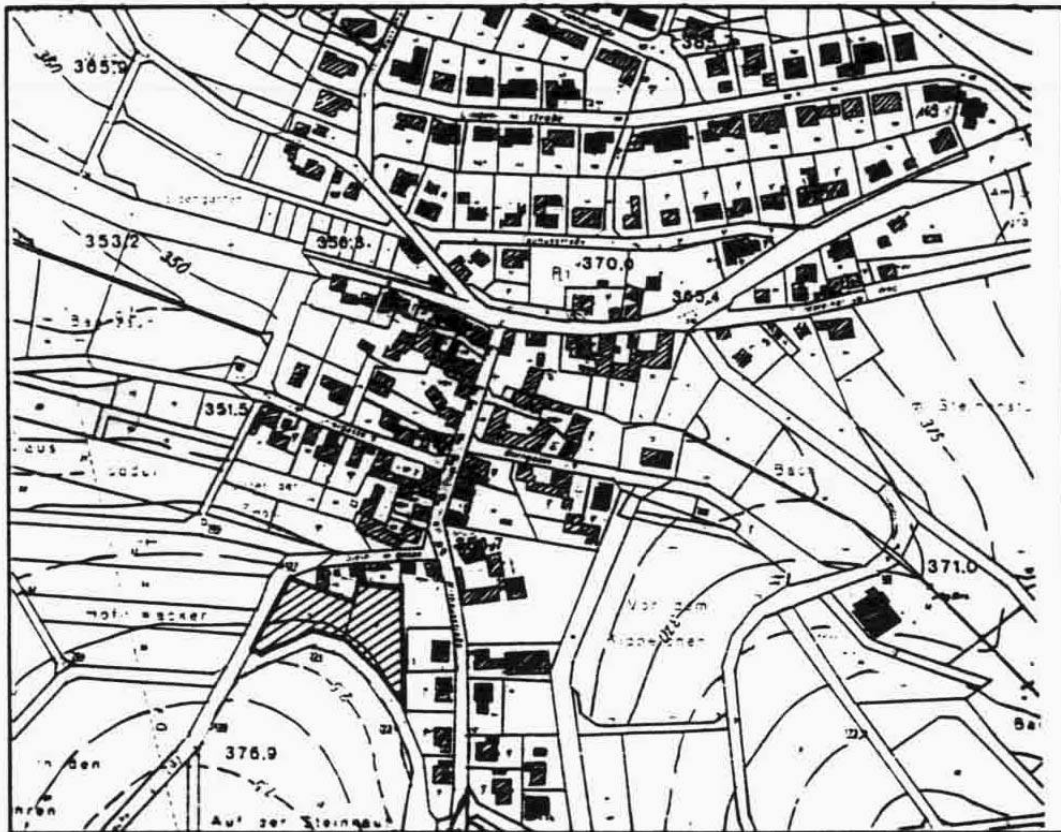
GRÖSSE : 88x75

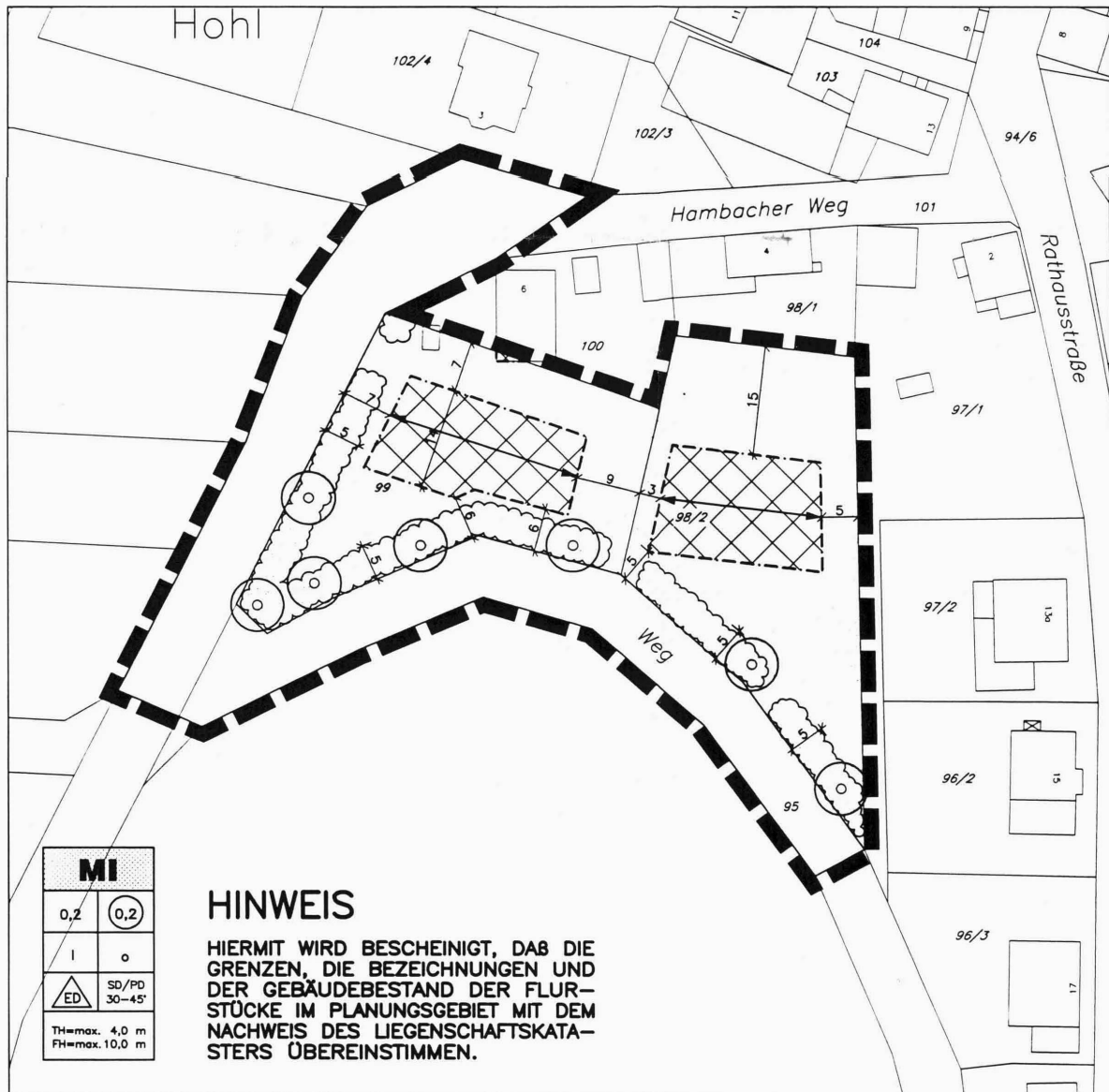
BEARBETER : MM/HM

PLANUNGSBÜRO
HUBERT HENDEL

ARCHITEKTUR • STÄDTEBAU • LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 65189 WIESBADEN
TELEFON 0611/30 01 23 FAX 0611/30 41 05

ÜBERSICHTSPLAN



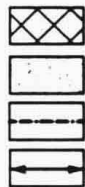


LEGENDE

MI	
0,2	0,2
I	o
	SD/PD 30-45°
TH=max. 4,0 m FH=max. 10,0 m	

- MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- 0,2 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO)
-  MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFL.ZAHL GFZ (§ 16 BauNVO)
- I MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
- o OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
-  NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
- SD/PD ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH/PULTDACH
- 30-45° MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER)
- FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



- ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM MISCHGEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN / HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)



- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)



- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 (7) BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



- VORHANDENE KATASTERGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 99 FLURSTÜCKSNUMMER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART + MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Die gemäß § 6 (2) BauNVO im MISCHEGEBIET (MI) allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nach § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.
- Die gemäß § 6 (3) BauNVO im MISCHEGEBIET (MI) ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nach § 1 (6) BauNVO ebenfalls ausgeschlossen.
- Falls das Dachgeschoß unter Einhaltung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen zum Vollgeschoß wird, so ist dies ohne Anrechnung auf die GFZ zulässig.
- Sollte das Untergeschoß unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ohne Änderung des vorhandenen Geländes zum Vollgeschoß werden, so ist dies ohne Anrechnung auf die GFZ zulässig.

2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

- Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante/Fertigfußboden Erdgeschoß (FOK EG) und dürfen nicht überschritten werden.
- Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.

3. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Die innerhalb der überbaubaren Flächen angegebene Firstrichtung ist für das Hauptdach und die Ausrichtung des Hauptbaukörpers bindend.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 14, 16, 19 + 23 BauNVO

- Ein Überschreiten der Baugrenzen mit Gebäudeteilen wie Treppenhäusvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. ist zulässig, wenn diese Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper um maximal 1,50 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite maximal 1/3 - bei Balkonen 1/2 - der Länge des Baukörpers betragen.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie z.B. Pergolen, Lauben und Geräteschuppen bis max. 25 m² Grundfläche und 35 m³ umbauten Raum errichtet werden. Aufenthaltsräume i.S. des § 2 (9) HBO sind unzulässig (§ 14 (1) BauNVO).
- Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB

- Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindest- sowie Maximalwerte nicht unter- bzw. überschreiten.

BAUGRUNDSTÜCK	MINIMUM	MAXIMUM
Einzelhäuser	500 m ²	1.500 m ²
Doppelhaushälften	400 m ²	800 m ²

- Ein Einzelhaus i.S. der Festsetzung ist ein freistehendes, selbständig benutzbares Wohngebäude mit separatem, eigenem Eingang.

- Ein Doppelhaus i. S. der Festsetzung ist der Zusammenschluß von 2 Einzelhäusern unter Wegfall eines seitlichen Grenzabstandes.
- Reihenhäuser, die sich aus mehr als 2 Einzelhäusern unter Wegfall der seitlichen Grenzabstände zusammensetzen sind nicht zulässig.

6. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- Je Wohngebäude bzw. je Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung (Einzelhaus- oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 eigenständige Wohneinheiten (WE) zulässig.

7. VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von max. 6,00 m oder zwei Zufahrten mit insgesamt 6,50 m Breite zulässig.

8. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18.915 zu sichern und auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.
- Die festgesetzten Neupflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu schützen, dauerhaft fachgerecht zu pflegen und standortgerecht zu entwickeln. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A 9.1 - 9.5 in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH (durch BGH-Urteil anerkannt).
- Die Anpflanzungen zur Entwicklung von Hecken- und Baumstrukturen sind bis zum Schluß der Gehölze jährlich einmal auszumähen und das Mähgut auf den Flächen als Mulch zu belassen oder aufzunehmen und zu kompostieren.
- Abgestorbene oder kümmernde Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode in gleicher Art und mit geeigneter Größe zu ersetzen.

9. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Die im Plan festgesetzten Einzelbäume + Gehölzstrukturen sind mit Gehölzen gemäß Punkt A.9.1 - 9.4 mit einer Abweichung von max. +/- 2,00 m an den ausgewiesenen Standorten herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Versorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.
- Die im Plan festgesetzte Eingrünung auf den privaten Bauflächen ist als zweireihige Baum-/Strauchhecke unter Verwendung von Heistern (Anteil ca. 75 %) gemäß Punkt A.9.2 und Sträuchern (Anteil ca. 25 %) gemäß Punkt A.9.3 im Raster von 1,20 x 1,20 m zu bepflanzen und durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Fensterlose Fassaden über 50 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Punkt A.9.5 zu begrünen.
- Je angefangene 300 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein Laubbaum gemäß Punkt A.9.1 + 9.2 zu pflanzen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

3 x v.	- 3 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgrößen in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen
m.Tb.	- mit Topfballen
1 St./m ²	- Anzahl der Pflanzen pro m ²

2 St./ m - Anzahl der Heckenpflanzen pro m

9.1 LAUB- + OBSTBÄUME

Mindestgröße

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
etc.

- Hochstamm 3 x v. 14/16

- Spitzahorn
- Bergahorn
- Hainbuche
- Gewöhnliche Esche
- Traubeneiche
- Stieleiche
- Winterlinde

OBSTBAUMSORTEN

- APFELSORTEN

Baumanns Renette
Bohnapfel
Oldenburger
Ontarioapfel
Winterrambour

- BIRNENSORTEN

Bosc's Flaschenbirne
Conference
Gute Graue
Pastorenbirne

- KIRSCHSORTEN

Bütners Rote Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger
Schneiders Späte Knorpelkirsche

- ZWETSCHGENSORTEN

Bühler Frühzwetschge
Hauszwetschge

etc.

9.2 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Mindestgröße

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Prunus padus
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
etc.

- Heister 2 x v. 200/250

- Feldahorn
- Spitzahorn
- Bergahorn
- Schwarzerle
- Hainbuche
- Gewöhnliche Esche
- Traubenkirsche
- Traubeneiche
- Stieleiche
- Winterlinde

9.3 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Ligustrum vulg. Atrovirens
Lonicera xylosteum
Prunus mahaleb
Prunus spinosa
Rosa canina
Viburnum lantana
Viburnum opulus
etc.

- Leichte Sträucher 1 x v. 70/90 1 St./1,5 m²

- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Haselnuß
- Europäisches Pfaffenhütchen
- Gemeiner Liguster
- Immergrüner Liguster
- Gewöhnliche Heckenkirsche
- Weichselkirsche
- Schlehe
- Heckenrose
- Wolliger Schneeball
- Wassersneeball

9.4 HECKENPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. 80/100, 2 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche	
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum i.S. - Ligusterarten	
Taxus baccata	- Eibe
etc.	

9.5 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße	- 2 x v. m.B. oder m.Tb.
Clematis mont. Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera hibernica	- Irändischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelieber
Parthenocissus	
tric. Veitchii	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Vogelknöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen
etc.	

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HBO

1. BEBAUUNG

1.1 Dächer

- Es sind nur Satteldächer oder Pultdächer mit einer Neigung von 30 - 45° zulässig.
- Der Traufüberstand des Hauptdaches muß einschließlich Dachrinne 0,50 - 1,00 m, der Ortgangüberstand 0,30 - 0,60 m betragen, ausgenommen Gebäude als Grenzbebauung. Bei der Überdachung von Balkonen, Erkern und Loggien kann von dem festgesetzten Dachüberstand abgewichen werden.
- Glänzende oder reflektierende Materialien sind für die Dacheindeckung nicht zu verwenden.
- Dachgauben mit einer Breite bis max. 1,00 m können auch komplett mit Zinkblech verkleidet werden.
- Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,50 m, Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser von 2,00 m zum Ortgang einhalten.
- Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einer Breite bis max. 2,00 m oder als Doppelgauben bis max. 3,00 m zulässig. Sie dürfen die Firstlinie nicht unterbrechen und müssen zur Traufe einen Abstand von mind. 0,50 m einhalten.
- Traufe und Ortgang der Gauben sind mit einem Dachüberstand von 0,20 - 0,50 m auszubilden. Diese Festsetzung gilt nicht für Dachgauben mit einer Verkleidung aus Zinkblech.
- Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind nur als Einzelform zulässig. Die Breite darf max. 50 % der Gebäudelänge von Einzelhäusern oder Doppelhaushälften betragen, jedoch nicht mehr als 4,00 m.
- Dachform und Dachneigung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser müssen dem Hauptdach entsprechen, ausgenommen Schleppdachgauben, die mit einer Mindestdachneigung von 20° auszubilden sind.

1.2 Fassaden

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein, Holzverkleidungen oder konstruktives Fachwerk zu verwenden.

- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten.
- Die farblich abgesetzten Sockel der Gebäude sind mit Putz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk bzw. einer Verkleidung mit unpoliertem oder ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein herzustellen.
- Fenster und Schaufenster im MI sind als stehende Formate auszubilden. Glasflächen über 0,80 m Breite und 1,40 m Höhe sind so zu unterteilen, daß quadratische oder stehende Scheibenformate entstehen.
- Abgetönte oder verspiegelte Verglasungen sind nicht zulässig.

2. FREIFLÄCHEN

- Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Betriebs- hof, Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt A.9.4 + 9.5 einzufrieden, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen 25 % nicht überschreiten darf.
- Die Nutzung von nicht überbauten Grundstücksflächen als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.
- Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen, etc. sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. breitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, etc. herzustellen, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.
- Standplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzupflanzen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

3. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN

- Als Einfriedungen sind max. 1,50 m hohe Holzzäune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Einfriedungsmauern sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Sie sind mit Verputz, unpoliertem Naturstein oder als Sichtmauerwerk herzustellen.

4. ANTENNEN, SATELLITENEMPFÄNGER + WERBEANLAGEN

- Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satelliten- empfänger als Sammelantenne anzubringen.

5. ERDAUSHUB

- Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bau- aushub ist gemäß § 87 (2) Nr. 4 HBO soweit wie möglich wieder auf dem Baugrundstück einzubauen.

6. REGENWASSERRÜCKHALTUNG

- Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauch- wasser sind im Dorfgebiet 2-stufige Regenwasserzisternen für jedes Ein- zelhaus bzw. jede Doppelhaushälfte unterirdisch oder nicht einsehbar in- nerhalb der Gebäude zu errichten. Aus hygienischen Gründen ist das ge- sammelte Brauchwasser nur zur Bewässerung von Vegetationsflächen und für die Toilettenspülung zu verwenden.
- Die Zisternen sind so zu bemessen, daß der Speicherraum für das Brauchwasser mind. 3 m³ und das Rückhaltevolumen 2,75 m³/100 m² Dachfläche, jedoch mindestens 3 m³ beträgt. Der Notüberlauf ist im Be- reich der Grünflächen zu versickern oder in die Straßenentwässerung ab- zuleiten.
- Bei der Regenwassernutzung sind die Maßgaben des § 17 der Trinkwas- serverordnung sind zu beachten.

- Vor Inbetriebnahme der Regenwasseranlage ist eine Abnahme durch die Gemeindeverwaltung HÜNSTETTEN durchzuführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Versorgungsanlage zu prüfen.

C. HINWEISE

1. BODENDENKMALE

- Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

2. ENERGIEVERSORGUNG

- Das Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

3. FREIANLAGEN

- Zusammen mit den Bauanträgen soll für jede Baumaßnahme auch ein FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen der Ergänzungssatzung prüffähig erkennbar ist.

4. ABFALLWIRTSCHAFT

- Für das gesamte Baugebiet wird empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen, um das Abfallaufkommen zu reduzieren.

5. STARKREGENEREIGNISSE

- Für die Region Südhessen, Rheingau-Taunus-Kreis und im Bereich des Naturraumes Westlicher Hintertaunus ist bei der Bemessung der Kanalisation als Maximalwert ein 100-jähriges Starkregenergeignis anzusetzen. Aufgrund dieser Annahme ist damit zu rechnen, daß bei stärkeren Regenergeignissen das hierbei anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen zeitweise nicht vollständig in die hierfür vorgesehene Vorflut abgeleitet werden kann und dadurch über die Straßenbegrenzung hinaus auf die privaten Grundstücke zurückstaut. Dieser Sachverhalt ist bei der konstruktiven Ausbildung der Kellergeschosse, der unter dem Sockelniveau liegenden Öffnungen für Fenster und Türen, sowie der Geländegestaltung einschließlich der Zugänge und Zufahrten zu beachten. Unter dem Straßenniveau angeordnete Garagen sollten deshalb keine Verbindungstür zum Haus erhalten.

6. REGENWASSERANLAGEN

- Details und Informationen zur Regenwasserinstallation nach dem aktuellen Stand der Technik sind beim SCHULUNGSZENTRUM REGENWASSERNUTZUNG, N. Winkler, Brachtalstraße 8 in 63699 Kefenrod unter Tel.: 06054/2750 zu erfragen.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ergänzungssatzung wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBL. I S. 655)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz, HENatG) vom 19.01.1980 (GVBL. I S. 309), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1996 (GVBL. I S. 145)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBL. I S. 816).
- Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz; DSchG) vom 23.09.1974 (GVBL. I S. 450) i.d.F. vom 05.09.1986 (GVBL. I S. 262, 270).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HÜNSTETTEN hat am 25.9.97 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB beschlossen.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



2. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (3) i.V.m. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 01.02.1999 bis 02.03.1999 an der Aufstellung dieser Ergänzungssatzung beteiligt.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

* Die Gemeindevertretung hat am 2.12.98 die öffentliche Auslegung dieser Ergänzungssatzung einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.02.1999 bis einschließlich 02.03.1999 zu jedermanns Einsicht.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



**4. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**

Gem. § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.4.99 alle vor-
gebrachten Anregungen geprüft.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



5. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung hat am 29.4.99 die erneute öffentliche Auslegung dieser
Ergänzungssatzung einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3
(3) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht mit dem
Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom
25.5.99 bis einschließlich 10.6.99 zu jedermanns Einsicht.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



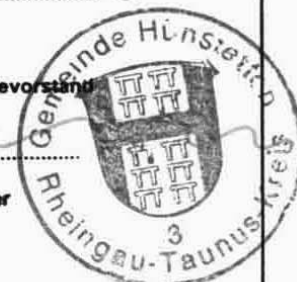
**6. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB 1998**

Gem. § 3 (2) BauGB 1998 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.6.99
alle vorgebrachten Anregungen geprüft.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



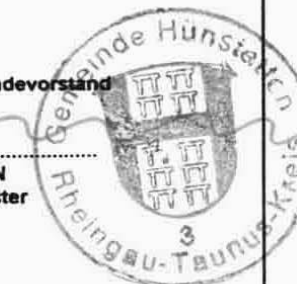
7. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung am 24.6.99
diese Ergänzungssatzung beschlossen.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



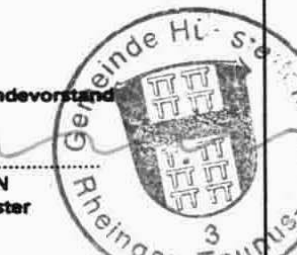
8. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt:

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



9. INKRAFTTRETEN

Durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 10.7.99 mit Hinweis auf den Ort an dem die Ergänzungssatzung eingesehen werden kann wurde diese Ergänzungssatzung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 12. Juli 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister

